Antwort

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

- Drucksache 6/5567 - gemäß § 91 Abs. 4 GO

Neonazistische Veranstaltungen in Thüringen im Jahr 2018 - nachgefragt

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 116. Plenarsitzung am 26. April 2018 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 11. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

1. Ist die Teilnehmerzahl der Veranstaltung am 17. November bekannt (Aufzug in Schleusingen unter dem Motto "Heldengedenken")?

Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung am 17. November ist bisher nicht bekannt. In der Anmeldung wurden hierzu vom Veranstalter keine Angaben gemacht.

An der Vorjahresveranstaltung am 18. November 2017 in Schleusingen unter dem Motto "Heldengedenken 70 Jahre Lüge Verrat - Ruhm und Ehre dem deutschen Soldat" nahmen etwa 100 Personen teil.

2. Sind die Veranstaltungen im Rittergut Guthmannshausen gesetzliche Versammlungen im Sinn des Versammlungsgesetzes oder handelt es sich um private Veranstaltungen?

Ob es sich bei den Veranstaltungen in Guthmannshausen um Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes handelt, kann nicht pauschal beantwortet werden.

Nach gefestigter Ansicht der Gerichte hat der Begriff der Versammlung drei Elemente. Es muss sich um die örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck, nämlich gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung handeln und ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Selbst wenn im Einzelfall, gemessen an den oben genannten Kriterien, eine Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes vorliegen sollte, wären diese als Versammlungen in geschlossenen Räumen zu qualifizieren, die durch Artikel 8 Grundgesetz und das Versammlungsgesetz durch Ausnahme vom Gesetzesvorbehalt und durch Beschränkung der Eingriffsbefugnisse privilegiert sind. Hierbei besteht auch keine Anzeigepflicht.

In Vertretung

Götze Staatssekretär

Druck: Thüringer Landtag, 16. Mai 2018